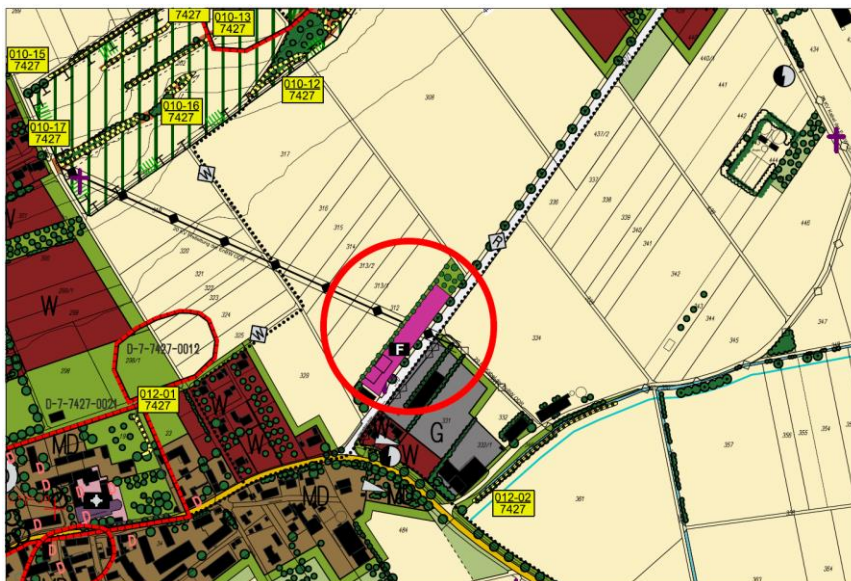




2. Änderung des Flächennutzungsplans: Genehmigung

Mit Bescheid vom 04.06.2025, Az. 43-FNP-1-2024, hat das Landratsamt Dillingen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Medlingen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Medlingen wirksam.

Der Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 311, Gemarkung Obermedlingen, und ist aus folgender (nicht maßstäblichen) Planzeichnung ersichtlich:



Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus), Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen, sowie im Rathaus der Gemeinde Medlingen, Bergstr. 1, 89441 Medlingen während der allgemeinen Geschäftszeiten bzw. üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Medlingen,
Gemeinde Medlingen

Stefan Taglang
1. Bürgermeister

angeheftet am:

abgenommen am:



**GEMEINDE
MEDLINGEN**